

Isfort, Claudia; Dommermuth, Silke

## Article

# Der neue Kommentar zum Bundesstatistikgesetz: zur Weiterentwicklung des Statistikrechts seit 1988

WISTA – Wirtschaft und Statistik

## Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

*Suggested Citation:* Isfort, Claudia; Dommermuth, Silke (2023) : Der neue Kommentar zum Bundesstatistikgesetz: zur Weiterentwicklung des Statistikrechts seit 1988, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 75, Iss. 2, pp. 19-26

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/273095>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

---

# DER NEUE KOMMENTAR ZUM BUNDESSTATISTIKGESETZ: ZUR WEITERENTWICKLUNG DES STATISTIKRECHTS SEIT 1988

---

Claudia Isfort, Silke Dommermuth

---

↳ **Schlüsselwörter:** Statistikrecht – Europäische Gesetzgebung – Volkszählungs-  
urteil – Verfassungsrecht – Datenschutzrecht

## ZUSAMMENFASSUNG

Der im Februar 2023 erschienene Kommentar zum Bundesstatistikgesetz bietet erstmals seit dem letzten Kommentar aus dem Jahr 1988 eine aktualisierte rechtliche Einordnung der Regelungen des Bundesstatistikgesetzes. Der Beitrag stellt anlässlich dieser neuen Kommentierung die statistikrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte dar und erläutert, welche vielfältigen Neuerungen und Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Kommentierung zu berücksichtigen waren. Der neu erschienene Kommentar trägt durch etliche Bezugnahmen und Erläuterungen zu einem besseren Verständnis des Sinns, des Zwecks und des Regelungsinhalts der Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes bei.

↳ **Keywords:** *statistical law – European legislation – population census judgment – constitutional law – data protection law*

## ABSTRACT

*In February 2023, a commentary on the Federal Statistics Act was published which provides the first up-to-date legal evaluation of the provisions contained in the Federal Statistics Act since the previous commentary was published in 1988. On the basis of the new commentary, this article describes the development of statistical law in the last years and decades. It also explains the variety of changes and adjustments to the legal framework that had to be taken into account in the commentary. Including many references and explanations, the new commentary promotes a better understanding of the spirit and purpose of the Federal Statistics Act as well as of the rules contained therein.*

### Claudia Isfort

ist seit 2020 als Volljuristin im Referat „Statistikrecht“ des Statistischen Bundesamtes tätig.

### Silke Dommermuth

ist als Volljuristin im Referat „Personalbetreuung und -verwaltung“ des Statistischen Bundesamtes beschäftigt und war zuvor mehrere Jahre im Bereich „Statistikrecht“ tätig.

Die beiden Verfasserinnen sind Mitkommentatorinnen des hier behandelten Werkes.

## 1

---

### Einleitung

---

Im Februar 2023 ist der neue Kommentar zum Bundesstatistikgesetz, herausgegeben von Prof. Dr. Jürgen Kühling, in erster Auflage erschienen (Kühling, 2023). Der vorherige Kommentar zum Bundesstatistikgesetz von Peter Dorer, Helmut Mainusch und Dr. Helga Tubies aus dem Jahr 1988 stellte über Jahrzehnte hinweg das Standardwerk zur Auslegung des Bundesstatistikgesetzes dar (Dorer und andere, 1988). In den auf die Herausgabe folgenden Jahrzehnten fand eine rasante Entwicklung auf dem Feld der Technologien der Datenverarbeitung und damit auch der Methodik der amtlichen Statistik statt. Vom Zeitalter der Lochkarten hin zu einer digitalisierten Datenerhebung und -verarbeitung, von der Entwicklung des ersten Smartphones bis zum zunehmenden Einsatz von Machine-Learning-Verfahren – die digitale Transformation gab in den Jahren nach 1988 auch der Statistik ein neues Gesicht. Die zunehmende Vielfalt und Menge an Daten, ebenso die Geschwindigkeit und Komplexität der Datenverarbeitung, stellten neue Anforderungen an die amtliche Statistik und damit auch an die ihr zugrunde liegende nationale und europäische Gesetzgebung.

Der folgende Beitrag veranschaulicht die verschiedenen Meilensteine in der Weiterentwicklung des Statistikrechts seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des letzten Kommentars. Er erläutert, wie die neue Kommentierung diesen Entwicklungen Rechnung trägt und damit einen wichtigen Beitrag leistet, das Statistikrecht im Kontext der heutigen Anforderungen des europäischen Rechts, des Verfassungsrechts und des Datenschutzrechts einzuordnen.

## 2

---

### Entwicklungen in der Gesetzgebung

---

Seit der Publikation des letzten Kommentars zum Bundesstatistikgesetz im Jahr 1988 wurden die unterschiedlichsten gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung amtlicher Statistiken geändert und neu geschaffen. Die neue Kommentierung wertet die aktuellen Regelungen des Bundesstatistikgesetzes im Kontext dieser Rahmenbedingungen aus.

### 2.1 Modifikation des Bundesstatistikgesetzes

---

Die einzelnen Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes haben in den letzten Jahrzehnten verschiedene Änderungen und Ergänzungen erfahren. Der mit den Gesetzesänderungen verfolgte Wille des Gesetzgebers wird in den jeweiligen Gesetzesbegründungen erläutert. Durch die Änderungen des Bundesstatistikgesetzes, welche in unterschiedlichen Artikelgesetzen umgesetzt wurden, sammelte sich ein umfangreiches Konvolut an Gesetzesbegründungen an. Die neue Kommentierung wertet diese in einem Werk geschlossen aus. Sie eröffnet durch geeignete Bezugnahmen einen erleichterten Zugriff auf die für die jeweilige Thematik relevanten Dokumente für die interessierte Leserschaft. Nachfolgend werden Beispiele für besonders relevante oder umfangreiche Gesetzesänderungen näher erläutert.

#### Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Jahr 2013 (E-Government-Gesetz)

Dieses Gesetz soll durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtern (BT-Drucksache 17/11473, Seite 2). In diesem Artikelgesetz wurde der § 11a Bundesstatistikgesetz eingeführt und mit § 10 Bundesstatistikgesetz eine übergreifende Grundlage für die Georeferenzierung der Bundesstatistik geschaffen. Neben weiteren Änderungen wurden durch die Einführung des § 11a Bundesstatistikgesetz zum einen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, und zum anderen – sofern seitens der statistischen Ämter entsprechende Verfahren angeboten werden – auch Unternehmen und Betriebe der Privatwirtschaft zur Nutzung elektronischer Verfahren zur Datenübermittlung verpflichtet. Die verstärkte Etablierung elektronischer Meldewege diente zum einen insbesondere der Reduktion von Kosten- und Zeitaufwand bei den Auskunftgebenden und den statistischen Ämtern. Zum anderen wurde ein Meilenstein hin zu einer flexibleren räumlichen Auswertung bundesstatistischer Daten gelegt. Die Änderung des § 10 Absatz 2 Bundesstatistikgesetz ermöglicht, bundesstatistische Angaben mit Bezug auf quadratische Gitterzellen mit einer Fläche von 100 x 100 Metern zu speichern und damit dem Bedarf an einer einheitlichen Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union (EU) nachzukommen (Brenzel/Gebers, 2020).

### Novellierung des Bundesstatistikgesetzes im Jahr 2016

Durch die verschiedenen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurde der rechtliche Rahmen für die Erstellung von Bundesstatistiken umfangreich modernisiert, insbesondere um Auskunftgebende zu entlasten, die Möglichkeiten der Bundesstatistik zu flexibilisieren und mit der revidierten europäischen Statistikverordnung zu harmonisieren (Engelster/Sommer, 2016). Dies betrifft neben der Einführung des § 5a Bundesstatistikgesetz, welcher die vorrangige Nutzung von Verwaltungsdaten zur Erstellung von Bundesstatistiken stärkt (s. u.), auch die Ausweitung des Zugangs der Wissenschaft zu statistischen Einzelangaben. War dieser zuvor auf die Nutzung faktisch anonymisierter Angaben beschränkt, ist der Zugriff nun auch auf formal anonymisierte Einzelangaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche möglich.

### Änderungen im Zuge der Umsetzung der europäischen Verordnung zu Unternehmensstatistiken im Jahr 2020

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (BGBl. I Seite 266) wurde die 2016 geschaffene Regelung des § 5a Bundesstatistikgesetz optimiert. Dieser verpflichtet die Bundesstatistik, vor der Einführung neuer Berichtspflichten für Privatpersonen und -unternehmen zunächst die Möglichkeit der Verwendung von bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Daten zu prüfen. Hiermit wurden die Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Once-Only-Prinzips verbessert, welches darauf abzielt, dass Bürgerinnen und Bürger Angaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung möglichst nur einmal mitteilen müssen. Diesem Prinzip wurde insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der § 5a Bundesstatistikgesetz zum einen im Hinblick auf diese Eignungsprüfung fortentwickelt wurde. Zum anderen wurde die Umsetzung des sogenannten Open-Data-Grundsatzes zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die bei öffentlichen Stellen vorliegenden Daten in der amtlichen Statistik gefördert. Zu diesem Zweck wurden durch die Änderung des § 5a Bundesstatistikgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsdaten-

Informationsplattform geschaffen. Diese stellt anhand von Metainformationen insbesondere zu Herkunft, Struktur und Qualität von Verwaltungsdaten einen systematischen Überblick über verschiedene Verwaltungsdatenbestände bereit. Bis zur Novellierung regelte § 5a Absatz 1 Bundesstatistikgesetz lediglich, dass das Statistische Bundesamt vor Anordnung oder Änderung einer Bundesstatistik zu prüfen hat, ob bei Stellen der öffentlichen Verwaltung bereits Daten vorhanden sind, die für die Erstellung der jeweiligen Bundesstatistik qualitativ geeignet sind. Die notwendigen Rahmenbedingungen und Befugnisse für derartige Eignungsprüfungen waren in den übrigen Absätzen des § 5a Bundesstatistikgesetz festgelegt. Diese Regelungen wurden im Jahr 2021 um solche zum Ausbau der Verwaltungsdaten-Informationsplattform ergänzt um zum einen die Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik zu erleichtern und zu stärken. Zum anderen soll die Verwaltungsdaten-Informationsplattform einen Überblick über öffentliche Datenbestände schaffen, um mögliche Entlastungspotenziale durch die Nutzung von bereits vorliegenden Verwaltungsdaten statt direkter Erhebungen bei Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern festzustellen (BT-Drucksache 19/24840, Seite 67 ff.).

Darüber hinaus hat das oben genannte Umsetzungsgesetz mit § 6 Absatz 5 Bundesstatistikgesetz die Möglichkeit geschaffen, auf die Durchführung von direkten Befragungen zu verzichten, wenn stattdessen die Verwendung von Angaben aus vorangegangenen Erhebungen der jeweiligen Bundesstatistik realisierbar ist. Zudem dürfen hiernach bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die bei Unternehmen zu erheben sind, Angaben aus anderen Wirtschafts- und Umweltstatistiken oder Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, um direkte Befragungen zu ersetzen oder zu vereinfachen. Damit wurde ein weiterer Baustein zur Entlastung der Auskunftgebenden auf der einen Seite und zur Flexibilisierung der amtlichen Statistik auf der anderen Seite geschaffen.

## 2.2 Bezüge zu Einzelstatistikgesetzen

---

Der Bedarf an fachlich unabhängig erstellten Datengrundlagen für Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft ist vielfältig und facettenreich. Weitere relevante Bedarfsträger sind Wissenschaft und Forschung.

Die umfangreichen Datenanforderungen spiegeln sich in der großen Anzahl der von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführten Bundesstatistiken und deren rechtlichen Grundlagen wider.

Den Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften gibt § 9 Bundesstatistikgesetz vor. Bis auf wenige im Bundesstatistikgesetz eng umgrenzte Ausnahmen sind für bundesstatistische Erhebungen die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Periodizität und weitere Vorgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung festzulegen. Seit der Veröffentlichung der letzten Kommentierung sind einige neue Statistikgesetze in Kraft getreten. In den letzten Jahrzehnten haben Regelwerke wie das Informationsgesellschaftsstatistikgesetz oder das Zeitverwendungserhebungsgesetz die Grundlage für verschiedene neue Erhebungen geschaffen. Bereits zum Zeitpunkt der Herausgabe des Kommentars von 1988 existierende Statistikgesetze, wie das Mikrozensusgesetz oder das Gesetz über die Preisstatistik, haben umfangreiche Überarbeitungen oder Novellierungen erfahren. Darüber hinaus wurden einige Erhebungsgrundlagen in nicht (beziehungsweise nicht allein) die amtliche Statistik betreffende Regelwerke integriert. Beispielsweise führt das Statistische Bundesamt nach § 128a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Erhebungen über die Leistungsberechtigten als Bundesstatistik durch. Das Bundesstatistikgesetz eröffnet zudem an verschiedenen Stellen ausdrücklich die Möglichkeit, Bestimmungen in besonderen Rechtsvorschriften zu schaffen, die von den grundsätzlichen Festlegungen im Bundesstatistikgesetz abweichen (beispielsweise „soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“ in § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundesstatistikgesetz).

Die Kommentierung nimmt an geeigneter Stelle Bezug auf diese Gesetze und erläutert Inhalt und Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Regelungen anhand konkreter Beispiele.

### 2.3 Landesgesetzliche Regelungen

---

Die Kommentierung stellt Bezüge zu den Statistikgesetzen der Länder her, deren Geltungsbereich sich insbesondere auch auf die Erstellung von Landesstatistiken und Kommunalstatistiken erstreckt. Sie verweist auf vergleichbare Regelungen im Bundesstatistikgesetz und

stellt Unterschiede zu diesem heraus, dadurch findet eine ausführlichere Betrachtung der statistikrechtlichen Regelwerke im föderalen Kontext statt. Nicht selten ähneln landesgesetzliche Vorschriften den Regelungen des Bundesstatistikgesetzes oder erklären diese für entsprechend anwendbar (siehe beispielsweise § 12 Absatz 5 Satz 1 Hessisches Landesstatistikgesetz). Somit kann die Kommentierung in Teilen auch als Auslegungshilfe für landesgesetzliche Regelungen herangezogen werden.

### 2.4 Europarechtliche Entwicklungen

---

Ähnlich dem Bundesstatistikgesetz auf nationaler Ebene bildet die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 auf europäischer Ebene den grundsätzlichen Rechtsrahmen, um europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten. Sie enthält unter anderem Regelungen für den Schutz vertraulicher Daten und dient der Sicherstellung, dass vertrauliche Daten allein zu statistischen Zwecken verwendet werden. Als Verordnung hat sie unmittelbare Geltung in den EU-Mitgliedstaaten und ist damit auch bei der Auslegung des Bundesstatistikgesetzes zu beachten.

Die Verordnung nimmt ferner Bezug auf den Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Eurostat, 2018), welcher am 16. November 2017 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS) angenommen wurde. Der Verhaltenskodex stellt eine Qualitätserklärung des ESS dar, in der sich neben dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) die nationalen statistischen Ämter und andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind, zur Einhaltung unterschiedlicher Standards verpflichten.

Seit der letzten Kommentierung haben die europäischen Regelwerke für Gemeinschaftsstatistiken erheblich an Bedeutung gewonnen. Regelmäßig werden neue Datenlieferungsverpflichtungen festgelegt und angepasst, um europäische Datenbedarfe zu decken. So wurden beispielsweise mit der Verordnung (EU) 2019/1700 für europäische Statistiken über Personen und Haushalte und mit der Verordnung (EU) 2019/2152 für europäische Unternehmensstatistiken zwei umfangreiche harmonisierte Regelwerke geschaffen. Durch die regelmäßigen Änderungen der europäischen Datenbedarfe besteht

auch ein ständiger Bedarf, nationale Statistikgesetze zur Umsetzung von Lieferverpflichtungen anzupassen. Nationale Statistikgesetze legen sodann beispielsweise fest, ob eine Erhebung mit Auskunftspflicht oder auf freiwilliger Basis erfolgt oder ob eine Erhebung zentral oder dezentral durchgeführt wird. Diese Festlegungen sind in den europäischen Vorgaben in aller Regel nicht enthalten und durch den nationalen Gesetzgeber anzuordnen.

Ferner ist auf europäischer Ebene die Datenschutz-Grundverordnung hinzugekommen, welche das Recht auf den „Schutz personenbezogener Daten“ nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stärkt. Die unmittelbare Geltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung wirft mitunter spannende Fragen zur Auslegung der Regelungen des Bundesstatistikgesetzes auf. Von besonderem Interesse sind beispielsweise die Regelungen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung und in Artikel 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung: Danach gilt die Weiterverarbeitung für statistische Zwecke nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“). Auch bestehen mit den Regelungen in § 17 Bundesstatistikgesetz und Artikel 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung sich überschneidende und ergänzende Informationspflichten, die besondere Anforderungen an die Bundesstatistiken stellen.

Der Kommentar erläutert die europäischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Auslegung des Bundesstatistikgesetzes bezogen auf die jeweiligen Regelungen. Dies gilt insbesondere für § 18 Bundesstatistikgesetz, der sich mit dem Verhältnis der Regelungen des Bundesstatistikgesetzes zum europäischen Statistikrecht befasst.

### 2.5 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und wegweisende Rechtsprechung

---

Den Begriff des „Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung“ hat das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 geprägt. Hiernach umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten

(Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 [1 BvR 209/83]). Auch der Grundsatz der Trennung von amtlicher Statistik und Verwaltungsvollzug (sogenanntes Trennungs- und Abschottungsgebot) wird in diesem Urteil ausdifferenziert.

Mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15 und 2BvF 2/15) kam die verfassungsrechtliche Überprüfung verschiedener Regelungen des Zensusgesetzes 2011 zu dem Ergebnis, dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Im Zuge dieser Entscheidung wurden verschiedene verfassungsrechtliche Ausprägungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung und andere grundrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet. So wurden beispielsweise die Erfordernisse der jeweils notwendigen Zweckumschreibung näher erläutert.

Die Kommentierung setzt sich mit den verschiedenen in der Rechtsprechung (weiter)entwickelten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auseinander und leitet her, wie diese in konkreten Regelungen des Bundesstatistikgesetzes implementiert wurden.

## 3

---

### Etablierung neuer Datenformen

---

Das Bundesstatistikgesetz konnte in den letzten Jahrzehnten bereits mithilfe verschiedener Regelungen den modernen technischen Gegebenheiten angepasst werden (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter 2.1).

Durch die rasant zunehmende Bedeutung und Menge von Daten bei gleichzeitig steigendem Bedarf an kurzfristigen, gesicherten und fachlich unabhängigen Datenerhebungen und -auswertungen rückt die Flexibilisierung der Bundesstatistik an zentrale Stelle.

Beispielsweise haben bereits neue Datenformen und die Besonderheiten bei deren Erhebung Eingang in das Gesetz über die Preisstatistik gefunden. So wurden Regelungen für den Einsatz automatisierter Abrufverfahren allgemein zugänglicher Daten aufgenommen und es wurde die Grundlage dafür geschaffen, elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen (beispielsweise Scannerdaten) zu erheben. Die Kommentierung

legt das Bundesstatistikgesetz im Hinblick auf die Anforderungen einer modernen Bundesstatistik aus und zeigt mögliche Entwicklungspotenziale auf.

## 4

---

### Fazit und Ausblick

---

Eine zentrale Herausforderung der amtlichen Statistik besteht darin, im Spannungsfeld verschiedener – fachlicher und rechtlicher – Anforderungen mit der erforderlichen Flexibilität auf neue Datenbedarfe zu reagieren. So gilt es beispielsweise, die mitunter gegenläufigen Bedarfe des Datensparsamkeits-Grundsatzes und der Entlastung von Auskunftgebenden einerseits und der datenschutz- und grundrechtlichen Anforderungen andererseits in Einklang zu bringen. Gleichzeitig bieten die sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen der Digitalisierung bedeutende Entwicklungspotenziale und -bedarfe, die es zu erschließen gilt. Das Bundesstatistikgesetz unterliegt diesem Wandel, Auslegung und Kommentierung dieses Regelwerkes müssen sich ebenfalls dieser Weiterentwicklung stellen. Einen wichtigen Meilenstein hierzu markiert die neue Kommentierung des Bundesstatistikgesetzes, indem sie die zahlreichen Neuentwicklungen auf dem Gebiet des Statistikrechts im Kontext der jeweiligen Regelung betrachtet. [u](#)

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Brenzel, Hanna/Gebers, Kathrin. [Werkstattbericht: Georeferenzierung im Statistischen Verbund](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2020, Seite 48 ff.

Dorer, Peter/Mainusch, Helmut/Tubies, Helga. *Bundesstatistikgesetz (BStatG)*. Kommentar. München 1988.

Engelter, Marion/Sommer, Kay. [Die Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 2016](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2016, Seite 11 ff.

Kühling, Jürgen. *Bundesstatistikgesetz: BStatG*. Kommentar. München 2023.

Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat). *Verhaltenskodex für europäische Statistiken*. 2018. [Zugriff am 7. März 2023]. Verfügbar unter: [ec.europa.eu](https://ec.europa.eu)

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I Seite 1781).

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2727) geändert worden ist.

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2727) geändert worden ist.

Gesetz über die Statistik im Land Hessen (Hessisches Landesstatistikgesetz – HessLStatG) vom 19. Mai 1987 (GVBl. I Seite 67), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. Seite 158).

Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG) vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I Seite 3685), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266) geändert worden ist.

Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1293).

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2826), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2328) geändert worden ist.

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – E-GovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 geändert worden ist.

Gesetz zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU Nr. L 87, Seite 164 ff.).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU Nr. L 119, Seite 1 ff.).

Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (Amtsblatt der EU Nr. L 261 I, Seite 1 ff.).

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1 ff.).

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**  
Dr. Daniel Vorgrimler  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**  
zweimonatlich, erschienen im April 2023  
Ältere Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

---

Artikelnummer: 1010200-23002-4, ISSN 1619-2907

---

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.